

Datenschutz-SonderNewsletter 2026 / I

Neues zum Kirchlichen Datenschutz

Neuerungen der KDG-Novelle von März 2026 – Informationen und Empfehlungen

Zum 01.03.2026 wurden das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) und die dazugehörige Durchführungsverordnung (KDG-DVO) novelliert. Diese Neuerungen haben praktische Auswirkungen auf weitere Empfehlungen für die Zukunft, sind aber zum Teil auch nur strukturierender Art, um eine Annäherung an die DSGVO zu erreichen. Einige bekannte Normen haben lediglich ihre Positionierung verändert, anderes wurde ersatzlos gestrichen oder korrigiert.

Überblick zu den Veränderungen

Einige unmittelbar praxisrelevante Änderungen ergeben sich im Bereich der Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten („*Rechtmäßigkeit*“, § 6 KDG). Zudem haben die Grundsätze des Datenschutzes (bekannt aus der DSGVO) auch in das KDG endlich ihren Eingang gefunden (§ 7 KDG). Relevante Neuerungen ergeben sich auch im Bereich der Einwilligung (§ 8 KDG), der Informationspflicht (§§ 15 f. KDG) sowie in den Betroffenenrechten (§ 17 ff. KDG). Sowohl die gemeinsame Verantwortlichkeit wie auch die Auftragsverarbeitungsverträge haben eine Anpassung an aktuelle Gegebenheiten erfahren (§§ 28 – 29 KDG), wobei in diesem Kontext auch im Rahmen der Datenübermittlung einige Neuerungen erfolgt sind (§§ 31, 39, 40 I, 52a KDG). Zahlreiche bisherige Problemstellen wurden ergänzt und an den aktuellen Stand der Technik angepasst (§§ 4, 6 II, 7, 9, 10, 11 II, 12 II, 18 KDG-VO). Die regelmäßige Schulungspflicht des Verantwortlichen für die Mitarbeitenden im Bereich des Datenschutzes wurde nochmals betont, um

dadurch zukünftig Datenschutzverletzungen zu verringern und zu vermeiden (§ 2 VII KDG-DVO). Im Übrigen wurde auch die Verankerung des KDG im Kirchenrecht durch die neue Verweisung in der Präambel auf can. 220 des Codex Iuris Canonici (CIC - „Niemand darf den guten Ruf, den jemand hat, rechtswidrig schädigen noch das Recht einer jeden Person auf den Schutz der eigenen Intimsphäre verletzen.“) und damit die historische Herleitung und Betonung des personenbezogenen Datenschutzes als Schutzgut für die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen hervorgehoben.

Unzulässiges seit der Neuerung

Die Offenlegung gegenüber (nicht) kirchlichen und öffentlichen Stellen nach §§ 9, 10 KDG wird nunmehr unzulässig und daher ersatzlos gestrichen. Schweigepflichterklärungen, die noch Stand Mai 2018 aufweisen (vgl. § 4 KDO) werden ebenfalls unwirksam; eine neue Verpflichtungserklärung wird nach § 5 S. 2 KDG erforderlich. Nicht länger gestattet ist die Übermittlung personenbezogener Daten per Fax (§ 25 KDG-DVO n.F.), vormals war dies in § 24 KDG-DVO (a.F.) noch geduldet, die Ausnahmeregelungen wurden fast gänzlich reduziert.

Unzulässig ist nunmehr auch einheitlich eine Weiterleitung an private E-Mail-Konten (§ 20 KDG-DVO n.F.); je nach Schutzniveau der Daten können in Einzelfällen Ausnahmen davon durch den Verantwortlichen ergehen (§ 20 IV KDG-DVO n.F.). Dabei hat der Mitarbeiter aber zu beachten, dass unberechtigte Dritte (z. B. auch

Familienangehörige) auf diese Daten keinen Zugriff nehmen können (§ 20 V KDG-DVO n.F.).

Empfehlungen zur Vorgehensweise

Vor der Darstellung der Neuerungen können folgende allgemeine Handhabungen an die Hand gegeben werden. Insofern kann überlegt werden, an welchen Punkten aus der Sicht des Verantwortlichen eine Verbesserung und weitergehende Maßnahmen anstehen:

- Überprüfung der Zwecke der Verarbeitungen anhand der jeweiligen Rechtsgrundlagen („*Rechtmäßigkeit*“),
- Überprüfung des Verarbeitungsverzeichnisses auf Vollständigkeit,
- Anpassung der technischen und organisatorischen Maßnahmen der Verarbeitung (TOMs) an den Stand der Technik,
- Anpassung des Verarbeitungsverzeichnisses an neue Zwecke, Zweckänderungen und aktuellen Stand der Technik,
- Prüfung von Einwilligung, Widerspruch und Informationspflichten auf Aktualität,
- Dokumentation der bisherigen Schulungsunterlagen, um diese für die verschiedenen Mitarbeiterstellen risikobasiert anzupassen und zu ergänzen,
- Überprüfung bestehender Auftragsverarbeitungsverträge auf Umsetzung der konkreten Neuerungen aus der KDG-Novelle.

Für eine stufenweise Priorisierung und Verbesserung hat sich auch im Datenschutz der sogenannte *Plan-Do-Check-Act*-Zyklus bewährt: Die wichtigsten und dringendsten Prioritäten werden (etwa anhand eines Konzepts wie der *Eisenhower Matrix*) identifiziert und die neuen Ziele festgehalten (*Plan*). Sodann werden diese in Kooperation zwischen Organisationsleitung, IT und Datenschutz schrittweise umgesetzt (*Do*), überprüft (*Check*) und verbessert (*Act*). Diese frühzeitige mitwirkende Vorgehensweise vereinfacht die gemeinschaftliche organisatorische Handlungsfähigkeit und reduziert dabei auch gleichzeitig Aufsichts- und Haftungsrisiken.

Zu den Neuerungen im Einzelnen:

Rechtmäßige Zweckänderung der Verarbeitung

In § 6 II KDG wurden, zur Verarbeitung entgegen dem Erhebungszweck, zwei Rechtsgrundlagen gestrichen: § 6 II f) KDG a. F. ist ersatzlos weggefallen, da diese Aufgabe nunmehr allein als eine des Staates angesehen wird; zur Rechtsverfolgung in eigenen Angelegenheiten durch *diesen* ist eine zweckändernde Verarbeitung überwiegender Interessen regelmäßig gegeben, § 6 II f) KDG n. F. Ebenfalls gestrichen wurde § 6 II i) KDG a. F. betreffend den Zweck der Durchführung von wissenschaftlicher Forschung und durch eine (zweckändernde) Rechtsgrundlage hinsichtlich der institutionellen Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Formen des Missbrauchs ersetzt, vgl. § 6 II i) KDG n.F.. Neu hinzugekommen ist § 6 II k) KDG n.F. betreffend die Datenverarbeitung für kirchliche Wahlen, Gremien, Kandidatenwerbung etc..

Die Berücksichtigungspflicht des Verantwortlichen bei Zweckänderung wurde um einen Berücksichtigungskatalog ergänzt, § 6 IV a - e KDG. Die Zweckänderung bei besonderen Kategorien von Daten (bisher § 6 VI und VIII KDG a. F.) ist nun einheitlich in § 11 V KDG geregelt. Zudem wurde § 11 II KDG für Ausnahmen einer Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten erweitert um lit. k) (Zwecke der institutionellen Aufarbeitung) sowie um lit. l) (zwingend erforderliche Gründe eines erheblichen kirchlichen oder öffentlichen Interesses), wobei letztgenannter zum jetzigen Zeitpunkt noch denkbar weit auslegbar ist.

Datenschutzgrundsätze

Explizit in schlagwortartigen Klammerzusätzen ausgewiesen sind nun in § 7 I a – f KDG n.F. die bereits aus der DSGVO bekannten Grundsätze des Datenschutzes, welche in allen Verarbeitungstätigkeiten bei personenbezogenen Daten zu berücksichtigen sind: *Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit.*

Einwilligung, Information & Betroffenenrechte

Für die Einwilligung wurde in § 8 KDG n.F. das Schriftformerfordernis aufgehoben. Diese Änderung ist jedoch weniger weitreichend als gedacht: aus Nachweisgründen genügt eine mündliche Einwilligung als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung (vgl. § 6 I b) oder § 11 II a) KDG) regelmäßig weiterhin nicht. Möglich ist nun aber ohne weiteres die Textform sowie die elektronische Form.

Nur am Rande zur Einwilligung als Rechtsgrundlage angemerkt: In den letzten Jahren hat in der datenschutzrechtlichen Praxis ein gewisser Wandel stattgefunden. Von der Einwilligung wird mehr und mehr abgeraten, wenn bereits eine andere Rechtsgrundlage einschlägig ist. So kommt es im Falle eines etwaigen Widerrufs nicht zu Missverständnissen mit Betroffenen und der Datenschutzaufsicht. Für nähere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung!

Werden personenbezogene Daten an Berufsgeheimnisträger übertragen (z.B. Steuerberater, Anwälte etc.) ist der Betroffene nun nicht mehr zwingend nach § 15 VI KDG n.F. zu informieren. Im Falle von § 16 V a) (aa) KDG n.F. besteht nun ein neuer Ausnahmegrund bei der mittelbaren Datenerhebung, wenn im Wege einer Abwägung mit dem Interesse der betroffenen Person, die Information dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten würde. Weiterhin hat auch das Löschrrecht des Betroffenen eine neue Ausnahme in Gestalt von § 10 II f) KDG n.F. erhalten: demnach ist dem Löschrverlangen nicht zu folgen, wenn die Verarbeitung zur Nachvollziehbarkeit von insb. Kirchenbüchern oder sonstigen Urkunden erforderlich ist. Selbiges gilt auch bei dem Berichtigungsrecht, § 18 III KDG. Das Widerspruchsrecht nach § 23 V S. 2 KDG a.F. wurde um das „öffentliche Interesse“ ergänzt und findet sich nunmehr in § 23 I S. 3 KDG n.F. Um die Unabdingbarkeit der Rechte der betroffenen Person zu betonen und zu verstärken, ist die in § 25 I KDG vorgenommene Aufzählung nun wegen der Einfügung von „insbesondere“ nicht mehr als abschließend einzuschätzen.

Gemeinsame Verantwortlichkeit & Auftragsverarbeitung

Für das Werkzeug der „Gemeinsamen Verantwortlichkeit“ wird nun auf Grundlage „eines anderen Rechtsinstruments nach dem kirchlichen Recht“, an welches die gemeinsam Verantwortlichen gebunden sind, ein neuer Spielraum möglich.

Ersatzlos weggefallen ist die Beschränkung der Auftragsverarbeitung auf den europäischen Wirtschaftsraum (§ 29 XI, XII KDG). Vereinfacht wurde auch hier das Formerfordernis – nunmehr genügt auch die elektronische Form oder Textform, § 29 IX KDG.

Datenübermittlung

Eine neue Erlaubnisnorm findet sich in § 52 a KDG n.F.. Nach dieser dürfen Gottesdienste oder Veranstaltungen gottesdienstlicher Art aufgezeichnet, übertragen und veröffentlicht werden, soweit Informationspflichten, schutzwürdige Interessen und ein Besuch des Gottesdienstes auch ohne Aufzeichnung möglich ist.

Aufzunehmen in das Verarbeitungsverzeichnis (§ 31 KDG) sind nunmehr auch personenbezogene Datenübermittlungen, welche an „nichtstaatliche Völkerrechtssubjekte“ (wie etwa den Heiligen Stuhl, Malteserorden, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz usw.) erfolgen, vgl. auch § 39 KDG. In diesem Kontext wurde auch § 40 I KDG gekürzt.

Datenschutzaufsicht & Bußgelder

Die Befugnisse der Datenschutzaufsicht wurden nun in § 47 II KDG als Katalogvorschrift klarer gefasst. Die Geldbußen wurden dabei nicht unerheblich erhöht, § 51 V KDG n.F.. Für wettbewerbsteilnehmende kirchliche Unternehmen liegt die Obergrenze nunmehr bei 3 Mio. Euro, im Übrigen bei 1 Mio. Euro. Generell wird die Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht stärker hervorgehoben, § 42 I, IX KDG.

Stand der Technik

Hervorzuheben ist unter den zahlreichen Neuerungen in diesem Bereich (vgl. bereits oben) die Anforderung an

geeignete Verschlüsselungsverfahren, welche dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen haben und konform zum Sicherheitsbedarf sein müssen, § 6 I b KDG-DVO. Trennungsgebot und der Grundsatz der Datenminimierung erfahren in § 6 II b), i), k) KDG-DVO eine Bestärkung. Sämtliche technische und organisatorische Maßnahmen sind weiterhin alle zwei Jahre zu überprüfen, wobei der Schutzstandard vergleichbar dem des BSI sein soll (etwa ISO/IEC 27001). In §§ 9 - 10 KDG-DVO hat sich lediglich die Struktur geändert, die Umsetzung betreffend der Schutzniveaus ist erhöht (Mehr-Faktor-Authentifizierung; Zugriffsschutz etc.), Passwortregelungen werden modernisiert. Cloud-Dienste sollen vor der Nutzung durch die Mitarbeiter von den Verantwortlichen erst geprüft und ggf. freigegeben werden, wobei spezifische Kriterien festzustellen sind. Auch die Definition der IT-Systeme wird „auf sämtliche technische Einrichtungen“, welche personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten, erweitert, § 4 I KDG-DVO.

Aufarbeitung über spezifische diözesane Bestimmungen

Als Rahmen-Aufarbeitungsnorm im Hinblick auf institutionelle Aufarbeitung sexualisierter Gewalt und anderer Formen des Missbrauchs wurde § 54a KDG als Öffnungsklausel eingefügt.

Schulungskonzept sowie weiteres zu Beschäftigten

Als deutlichste datenschutzrechtliche Neuerung ist sicherlich die Einführung der Mitarbeiterschulungspflicht, § 2 VII KDG-DVO n.F. zu verstehen: erforderlich ist die Sicherstellung und Dokumentation einer regelmäßigen und risikoorientierten Schulung der Beschäftigten. Zu den Beschäftigten i.S.d. KDG und der KDG-VO zählen nunmehr auch Leiharbeitnehmer (§ 4 Nr. 24 KDG), ebenso wie Ehrenamtliche (§ 5 II KDG).

Fazit

Die Novelle zeigt zahlreiche wirksame Änderungen des KDG und der KDG-DVO, mit denen inhaltlich und strukturell eine Angleichung an die DSGVO gelungen ist, ohne die kirchlichen Besonderheiten zu vernachlässigen. Die Neufassungen tragen damit zu größerer

Rechtssicherheit bei und erlauben dennoch einen weiteren Spielraum und weitere Freiheiten in der Auswahl und Umsetzung der datenschutzrechtlichen Instrumente sowie eine Anpassung an den aktuellen Stand der Technik. Kirchliche Einrichtungen erfahren mehr Klarheit, aber auch Verantwortung.

Stand: 13.04.2026

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden.

Für Fragen zum Thema Datenschutz stehen Ihnen unsere zertifizierten Datenschutzbeauftragten gerne zur Verfügung.

RA/StB Thomas Hesz; RAin Kira Scheidt; WP/StB Marcel Peetz (M.Acc.); Stefan Gräbe

- alle Zertifizierte Datenschutzbeauftragte (TÜV)

Telefon: 09221 / 900 - 0

edsb@firtconsult.de www.firtpartner.de